

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Verkehr

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



NKS1-V-06385/046
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: verkehr.bhnk@noe.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhnk
Telefon: 02742/9005-359 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
	Gabriele Tauchner	35316	07. Mai 2026

Betrifft
L 4113, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Wasserleitungsverlegungsarbeiten auf oder neben der Landesstraße L 4113 im Bereich von km 5,680 bis km 6,120 im Gemeindegebiet von Würflach, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –Beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 16. Juli 2026:

- 1) „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§52 Abs a lit 5) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
- 1) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§52 Abs a lit 10a und §52 Abs a lit 10b)
auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splitt Fahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6m (bei 2 Fahrstreifen) oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3.0m (bei einem Fahrstreifen)
- 2) „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§52 Abs a lit 10b) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
- 3) „Halten und Parken verboten“ (§52 Abs a lit 13b)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

T a u c h n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur